

Satzung

der

Olgäle-Stiftung für das kranke Kind e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. Grundlegende Bestimmungen	
§ 1 Name, Sitz	3
§ 2 Geschäftsjahr, Dauer	3
§ 3 Zweck des Vereins, Verfolgung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, selbstlose Tätigkeit, Tätigkeit als Förderverein	3
II. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge	
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	5
§ 6 Mitgliedsbeiträge, sonstige Zuwendungen	5
III. Organe des Vereins	
§ 7 Organe	6
§ 8 Schirmherr	6
§ 9 Vorstand Zusammensetzung, Amtszeit	6
§ 10 Vorstand Geschäftsführung und Vertretung	7
§ 11 Vorstand Aufgaben und Rechte, Geschäftsverteilung, Beschränkungen im Innenverhältnis	7
§ 12 Vorstand Innere Ordnung	8
§ 13 Kuratorium Zusammensetzung, Amtszeit	8
§ 14 Kuratorium Aufgaben und Rechte	9
§ 15 Kuratorium Innere Ordnung	9

	<u>Seite</u>
§16 Mitgliederversammlung Aufgaben und Rechte	10
§17 Mitgliederversammlung Einberufung, Durchführung	11
IV. Jahresabschluss	
§ 18 Jahresabschluss	11
V. Schlussbestimmungen	
§ 19 Änderungen der Fassung der Satzung	12
§20 Auflösung	12
§21 Salvatorische Klausel	12

Satzung
der
Olgäle-Stiftung für das kranke Kind e.V.

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der eingetragene Verein führt den Namen

Olgäle-Stiftung für das kranke Kind e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

§2

Geschäftsjahr, Dauer

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(2) Die Dauer des Vereins ist nicht auf eine bestimmte Zeit begrenzt.

§3

Zweck des Vereins

Verfolgung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, selbstlose Tätigkeit, Tätigkeit als Förderverein

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf Erwerb gerichtet; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt die genannten Zwecke zum Teil unmittelbar, zum Teil als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung steuerbegünstigter Körperschaften, die diese Mittel unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden.
- (2) Der Verein hat einen Vermögensgrundstock. In diesen sind die Zuwendungen von Vereinsmitgliedern und Dritten einzustellen, die nach dem Willen der Zuwender dem Vermögensgrundstock zugeführt werden sollen. Der Vermögensgrundstock darf nicht angetastet werden. Mitgliedsbeiträge sind nicht in den Vermögensgrundstock einzustellen.

- (3) Der Verein wird seine Erträge ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke einschließlich der in Absatz I genannten Förderzwecke verwenden.
- (4) Der Verein darf seine Mittel nur für die in der Satzung niedergelegten Zwecke verwenden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben und Aufwendungen des Vereins, die erforderlich sind, um den Vereinszweck zu erreichen, sind zulässig.

- (5) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung zum Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (6) Der Verein wird in Verfolgung seiner gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin unterstützend und fördernd tätig. Soweit der Verein hierbei als Förderverein tätig wird, geschieht dies durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden und deren Weiterleitung sowohl in Geld als auch in Sachleistungen an steuerbegünstigte Körperschaften, die diese Mittel unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden. Der Verein wird dies vor allem auf folgendem Wege tun:
 - a) er wird sich der Belange des Olgahospitals, dessen Patienten und ihrer bedürftigen Familien annehmen. Dies wird der Verein teilweise unmittelbar tun, teilweise wird er in diesem Bereich als Förderverein für das Olgahospital tätig;
 - b) er wird die Aus- und Weiterbildung von Ärzten und Pflegepersonal sowie die Forschung mit dem Ziele unterstützen, die seelische und körperliche Gesundheit und Stabilisierung kranker Kinder zu fördern. Bei diesen Aufgaben wird der Verein als Förderverein für das Olgahospital und gegebenenfalls für andere steuerbegünstigte gemeinnützige oder mildtätige Einrichtungen tätig;
 - c) er wird die Anschaffung medizinischer Geräte unterstützen. In diesem Bereich wird der Verein ebenfalls als Förderverein für das Olgahospital und gegebenenfalls für andere gemeinnützige oder mildtätige Einrichtungen tätig;
 - d) er wird Einrichtungen und Maßnahmen finanzieren und mitfinanzieren, die den kranken Kindern und deren Familien den Aufenthalt im Krankenhaus erleichtern und die die seelische und körperliche Gesundheit und Stabilisierung kranker Kinder fördern. Dies wird der Verein teilweise unmittelbar tun, teilweise als Förderverein für das Olgahospital oder andere steuerbegünstigte gemeinnützige oder mildtätige Einrichtungen.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird der Verein um eine enge Zusammenarbeit mit Elterninitiativen und Fördervereinen bemüht sein, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

- (7) Der Verein kann Rechtsträger für unselbstständige Stiftungen im Sinne des § 1 Körperschaftsteuergesetz sein.

II. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen sein.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrags und dessen schriftlicher Annahme durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein und die Vereinszwecke in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod;
 - b) Austritt;
 - c) Ausschließung.
- (2) Der Austritt geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugeht.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und
 - b) durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied einen rückständigen Beitrag innerhalb einer vom Vorstand unter Ausschlussandrohung gesetzten Nachfrist nicht nachentrichtet.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, sonstige Zuwendungen

- (1) Die Mitglieder, die nicht Ehrenmitglieder sind, haben Beiträge zu entrichten. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Verein strebt über die Beiträge hinausgehende Zuwendungen seiner Mitglieder sowie Zuwendungen Dritter an. Die Zuwender können bestimmen, dass ihre Zuwendungen dem Vermögensgrundstock des Vereins zuzuführen sind.

III. Organe des Vereins

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Schirmherr;
- b) der Vorstand (§ 26 BGB);
- c) das Kuratorium;
- d) die Mitgliederversammlung.

1. Der Schirmherr

§ 8

Schirmherr

- (1) Der Verein hat einen Schirmherrn.
- (2) Der Schirmherr wird auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstands und des Kuratoriums von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit ist nicht begrenzt. Er kann die Schirmherrschaft jederzeit niederlegen und von der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden.
- (3) Erster Schirmherr des Vereins ist Seine Königliche Hoheit Carl Herzog von Württemberg.
- (4) Der Schirmherr unterstützt den Verein kraft seiner Persönlichkeit, seiner Stellung in der Öffentlichkeit und seines gemeinnützigen Wirkens.

2. Der Vorstand

§ 9

Vorstand

Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Der Verein hat einen aus bis zu sieben Mitgliedern bestehenden Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, dem Schatzmeister und weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen.
- (4) Die ordentliche Amtszeit der Mitglieder des Vorstands dauert bis zur Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschlossen wird. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet.

- (5) Die Vorstandsmitglieder können ihre Ämter jederzeit unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen durch Erklärung gegenüber dem Verein niederlegen. Sie können von der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden.

§ 10

Vorstand Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung des Vereins sind der Präsident, das geschäftsführende Vorstandsmitglied oder der Schatzmeister des Vereins jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied befugt. Widerspricht ein Mitglied des Vorstands einer von einem anderen Mitglied beabsichtigten Handlung, entscheidet der Gesamtvorstand über die Vornahme der Handlung mit der einfachen Mehrheit nach Köpfen.
- (2) Der Verein wird durch den Präsidenten oder das geschäftsführende Vorstandsmitglied oder den Schatzmeister, jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

§ 11

Vorstand Aufgaben und Rechte, Geschäftsverteilung, Beschränkungen im Innenverhältnis

- (1) Der Vorstand hat die gesetzlichen Aufgaben und Rechte, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands gilt folgendes:
- a) der Präsident hat den Verein nach außen zu repräsentieren und die Sitzungen des Vorstands zu leiten, soweit er die Sitzungsleitung nicht dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied überträgt.
 - b) das geschäftsführende Vorstandsmitglied hat die Aufgaben des Präsidenten zu erfüllen, soweit dieser verhindert ist, sowie die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und die Arbeit im Vorstand zu koordinieren;
 - c) der Schatzmeister hat für die ordnungsgemäße Vereinnahmung der Beiträge und Verwendung der Mittel sowie für die zweckgerechte Anlage des Vereinsvermögens zu sorgen.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Vorstand kann einen - namentlich mit Ärzten und im Krankenhauswesen erfahrenen Persönlichkeiten zu besetzenden - Fachbeirat berufen.
- (5) Der Vorstand hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und für jedes kommende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Jahresabschluss und Wirtschaftsplan bedürfen der Billigung und damit der Feststellung durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Zur Überschreitung der im Wirtschaftsplan festgelegten Ausgaben bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 12

Vorstand Innere Ordnung

- (1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss.
- (2) Die Vorstandsbeschlüsse werden in der Regel in Vorstandssitzungen gefasst. Beschlüsse auf anderem Wege (schriftlich, fernmündlich, per Telefax, in Textform usw.) sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Der Präsident muss eine Sitzung einberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstands unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Abwesende Mitglieder des Vorstands können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Über die Vorstandssitzungen sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die der Präsident zu unterzeichnen hat.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen entsprechend den hierzu erlassenen steuerrechtlichen Vorschriften.

3. Das Kuratorium

§ 13

Kuratorium Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Der Verein hat ein aus mindestens acht Personen bestehendes Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen. Mitglieder des Vorstands und Angestellte des Vereins dürfen dem Kuratorium nicht angehören.
- (3) Die ordentliche Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums dauert bis zur Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschlossen wird. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums können ihre Ämter jederzeit unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen durch Erklärung gegenüber dem Verein niederlegen. Sie können von der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden.

§ 14

Kuratorium Aufgaben und Rechte

- (1) Das Kuratorium unterstützt und fördert den Verein bei der Verfolgung seiner Zwecke. Es berät den Vorstand bei der Verwendung der Mittel.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 15

Kuratorium Innere Ordnung

- (1) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen durch Beschluss.
- (3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Kuratoriumssitzungen. Die Sitzungen werden vom Vorstand im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen. Der Vorsitzende des Kuratoriums kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Kuratoriumssitzung verlangen. Das gleiche Recht steht jeweils drei Kuratoriumsmitgliedern gemeinsam zu.
- (4) Die Einberufung hat schriftlich oder in Textform unter Wahrung einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Der Zweck der Sitzung (Tagesordnung) ist bei der Einberufung anzugeben.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung alle Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift frist- und formgerecht eingeladen wurden.
- (6) Abwesende Mitglieder des Kuratoriums können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (7) Das Kuratorium entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Über die Kuratoriumssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Kuratoriumssitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse festzuhalten. Der Vorsitzende hat den Mitgliedern auf Verlangen Einsicht in die Niederschriften zu gewähren.

4. Die Mitgliederversammlung

§ 16

Mitgliederversammlung Aufgaben und Rechte

- (1) Die Mitgliederversammlung hat die gesetzlichen Aufgaben und Rechte, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere zu beschließen über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 11 Abs. 5);
 - b) die Entlastung des Vorstands und des Kuratoriums;
 - c) die Feststellung des Wirtschaftsplans und die Genehmigung von Überschreitungen der im Wirtschaftsplan festgelegten Ausgaben (§ 11 Abs. 5 u. 6);
 - d) die Wahl und die Abberufung des Schirmherrn (§ 8 Abs. 2), der Mitglieder des Vorstands (§ 9) und der Mitglieder des Kuratoriums (§ 13);
 - e) die Wahl des Rechnungsprüfers (§ 18 Abs. 2), die Vornahme einer Abschlussprüfung und die Wahl des Abschlussprüfers (§ 18 Abs. 3);
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 6 Abs. 1);
 - g) die Änderung der Satzung (§ 19);
 - h) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens (§ 20 Abs. 1 u.2);
 - i) die Bestellung von Liquidatoren (§ 20 Abs. 3).
- (3) Soweit Gesetz oder Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, sind die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) zu fassen. Einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen (Dreiviertelmehrheit) bedürfen Beschlüsse über die Abberufung des Schirmherrn, eines Mitglieds des Vorstands und eines Mitglieds des Kuratoriums sowie die Beschlüsse in den in § 16 Abs. 2 Ziff. g) und h) genannten Angelegenheiten. Änderungen der Satzung dahin, dass der Vermögensgrundstock vollständig oder teilweise aufgelöst werden soll oder dass der Verein nicht mehr unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt, kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei den Beschlussfassungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 17

Mitgliederversammlung Einberufung, Durchführung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangt.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich oder in Textform unter Wahrung einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Der Zweck der Versammlung (Tagesordnung) ist bei der Einberufung anzugeben.
- (3) Der Vorstand hat jährlich bis spätestens 31.07. eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Feststellung des Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums sowie über die Vornahme einer Abschlussprüfung und, falls erforderlich, die Wahl des Abschlussprüfers Beschluss zu fassen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- (5) Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse festzuhalten. Der Vorstand hat den Mitgliedern auf Verlangen Einsicht in die Niederschriften zu gewähren.

IV. Jahresabschluss

§ 18

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer zu prüfen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Jahresabschluss von einem Abschlussprüfer zu prüfen ist. Abschlussprüfer kann nur ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.
- (4) Der Rechnungsprüfer hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten. Ist ein Abschlussprüfer bestellt, hat auch dieser zu berichten.
- (5) Über die Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet die Mitgliederversammlung.

V. Schlussbestimmungen

§ 19

Änderungen der Fassung der Satzung

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 20

Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit Ausnahme des Vermögensgrundstockes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin in Stuttgart zu verwenden hat. Darüber wie dies zu geschehen hat, beschließt die Mitgliederversammlung.

Fasst die Mitgliederversammlung keinen Beschluss, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Stuttgart mit der Auflage, es für das Olgahospital zu verwenden.

Der Vermögensgrundstock geht im Falle seiner Auflösung bzw. bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke in die Verwaltung der Stadt Stuttgart über mit der Auflage, seine Erträge dem Olgahospital zukommen zu lassen.

- (3) Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

§ 21

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (2) Die Mitglieder sind in einem solchen Falle gehalten, die Satzung unter vorrangiger Berücksichtigung der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecksetzungen in geeigneter Weise zu ergänzen.